

Effektiver Rechtsschutz im europäischen Zivilrechtsverkehr

Das Ziel eines "Europa als Union des Rechts" findet nicht allein dadurch seine Verwirklichung, daß das *materielle* Recht der Mitgliedstaaten im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts vereinheitlicht oder angeglichen wird. Denn für den einzelnen stellt sich der europäische Rechtsraum nicht schon als ein einheitliches Ganzes dar, wenn er nicht mehr durch Unterschiede im materiellen Recht der Mitgliedstaaten in der Ausübung der Grundfreiheiten gehindert ist. Gewährleistet muß vielmehr darüber hinaus sein, daß er seine Rechte auch dann über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg effektiv durchsetzen kann, wenn diese ihm von anderen Marktteilnehmern *streitig gemacht* werden.

Schon im Jahre 1959 hat daher die Kommission in einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Note hervorgehoben, daß ein echter Binnenmarkt erst dann verwirklicht ist, wenn ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Zwar wird es unabhängig von allen legislatorischen Bemühungen immer so sein, daß sich die zwischenstaatliche Rechtsverfolgung des einzelnen schon im Hinblick auf räumliche und sprachliche Barrieren schwieriger gestaltet als eine Rechtssuche vor Ort. Rechtliche Abhilfe kann jedoch insoweit geschaffen werden, als die erschwerte Rechtsverfolgung sich gerade aus dem Nebeneinander der verschiedenen staatlichen Gerichtshoheiten ergibt. Gewährleistet werden kann und muß durch eine justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, daß dem Rechtsuchenden bei dem Nebeneinander der verschiedenen staatlichen Gerichtsbarkeiten wenigstens ein Forum immer zur Verfügung steht und daß dieses Forum im Interesse der Rechtssicherheit klar und eindeutig bestimmbar ist. Geboten ist ferner, daß der einzelne die für ein gerichtliches Verfahren notwendigen Schritte auch über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg einleiten kann und schließlich auch, daß ein einmal erlangtes Urteil in allen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden kann.

Den bedeutendsten Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele hat das Europäische Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) geleistet. Ergänzt worden ist diese Konvention in den letzten beiden Jahren durch ein europäisches Zustellungsübereinkommen und durch ein Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen für Ehe- und Sorgerechtsachen. Gerade letzteres Übereinkommen ist zugleich ein Beispiel dafür, daß eine Vereinheitlichung und Abstimmung auf dem Gebiet des Verfahrensrechts mitunter zur Verwirklichung der Grundfreiheiten von größerer Bedeutung ist als eine materielle Rechtsvereinheitlichung: So erfordert die Gewährleistung des freien Personenverkehrs zwar kein einheitliches materielles Ehe- und Sorgerecht in den Mitgliedstaaten, wohl aber eine justizielle Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Das zwischenstaatliche Bemühen um die Schaffung eines effektiven Rechtsschutzes im internationalen Rechtsverkehr äußert sich jedoch nicht allein darin, daß einseitig auf die Interessen des Rechtsuchenden Rücksicht genommen wird. Effektiver Rechtsschutz wird vielmehr auch dahingehend verstanden, daß derjenige, der sein (wirkliches oder vermeintliches) Recht verteidigen will, dazu ebenso in die Lage gesetzt werden muß wie derjenige, der sein Recht verfolgt. Gesucht wird also stets ein gerechter Ausgleich zwischen Kläger- und Beklagteninteressen. Exemplarisch soll dies am Vertragsgerichtsstand des EuGVÜ (Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ) verdeutlicht werden, dessen Neufassung im Rahmen der gegenwärtigen Reformüberlegungen für das EuGVÜ angestrebt wird:

Dem Zuständigkeitsgefüge des EuGVÜ wird gemeinhin die Regel einer zuständigkeitsrechtlichen Bevorzugung des Beklagten entnommen, die sich darin äußert, daß er nach Art. 2 I EuGVÜ grundsätzlich in seinem Wohnsitzstaat zu verklagen ist. Der Beklagte sei schutzwürdiger, da er als „Angegriffener“ in der schwächeren Position und seine Verteidigung gerade im Ausland erheblich erschwert sei. Den besonderen Gerichtsständen und damit auch dem Vertragsgerichtsstand kommt vor diesem Hintergrund die Funktion eines – notwendigen - Ausgleichs für diesen einseitigen *favor defensoris* zu.

Jener Ausgleich zugunsten des rechtsuchenden Klägers ist in der Praxis aber bislang zu restriktiv ausgeübt worden. So ist die bisherige praktische Handhabung des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ vor allem von der ungerechtfertigten Befürchtung gekennzeichnet, durch dessen großzügige Anwendung werde ein unerwünschter Klägergerichtsstand geschaffen und damit die im *favor defensoris* verkörperte prozessuale Gerechtigkeit gefährdet. Durch die Anknüpfung des Gerichtsstands an den Erfüllungsort der streitigen Verpflichtung und die Bestimmung des Erfüllungsorts nach dem jeweils anwendbaren Sachrecht wird versucht, einen Vertragsgerichtsstand im Wohnsitzstaat des Klägers zu verhindern. Der Vertragsgerichtsstand wird damit aber sowohl in seiner Anwendung unnötig kompliziert als auch in seiner praktischen Bedeutung ungerechtfertigt herabgestuft. Die Berechtigung eines Gerichtsstands hängt nicht davon ab, ob er regelmäßig zu einem Beklagten- oder zu einem Klägergerichtsstand führt, da weder der Kläger noch der Beklagte von vornherein schutzwürdiger ist. Entscheidend ist vielmehr, daß die internationale Zuständigkeit an einem solchen Ort begründet wird, zu dem sich beide Parteien in eine ihnen zurechenbare Beziehung gesetzt haben. Beim Vertragsgerichtsstand ist dies in der Regel der – autonom zu bestimmende - Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Verpflichtung, nicht aber etwa wie nach bisheriger Praxis auch der Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung. Sollte dieser einheitliche und autonom bestimmte Gerichtsstand überwiegend im Wohnsitzstaat des Klägers gelegen sein, stellt dies nicht eine ungerechtfertigte Bevorzugung des Klägers dar, sondern die notwendige Konsequenz einer Anknüpfung an den zuständigkeitsbegründenden Schwerpunkt des streitigen Rechtsverhältnisses. Eine solchermaßen parteineutrale und streitgegenstandsbezogene Zuständigkeitsbegründung ist die Richtschnur nicht nur für eine Neufassung des Vertrags-, sondern auch aller anderen Gerichtsstände, die im Zuge der Revision des EuGVÜ einer Überprüfung unterzogen werden sollen.

Europäische Integration durch die Europäische Gemeinschaft:
Zur Anwendung von Art. 235 EGV

1. Art. 235 ist Ausdruck der Natur der Gemeinschaft und der ihr zugrunde liegenden Vertragstexte, welche ein dynamisches Integrationskonzept mit der Ausrichtung auf einen "immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker" als Integrationsauftrag beinhalten. Art. 235 bietet die Möglichkeit zu einer gewissen immanenten Verfassungsentwicklung und damit zu einer Fortführung des Integrationsauftrages ohne permanente Vertragsabänderungen.
2. Art. 235 ist eine Ermächtigung zur Kompetenzausübung, nicht aber zur Kompetenzerweiterung. Art. 235 ist keine Kompetenz-Kompetenz, sondern als ausdrückliche Handlungsermächtigung ein Bestandteil des Prinzips der begrenzten Ermächtigung. Der Rückgriff auf diese Norm stellt die Wahrnehmung einer der Gemeinschaft bereits 1957 eingeräumten potentiellen Kompetenz dar.
3. Die Wahrnehmung der Kompetenz des Art. 235 kann zu einer Ausdehnung des Wirkungsbereichs des Gemeinschaftsrechts in den verschiedensten Bereichen führen, wenn die Zielvorschriften durch die teleologisch-dynamische Auslegung eine andere oder erweiterte Interpretation erfahren. Die Vorschrift fand in der Vergangenheit zum einen als "dynamische Integrationsklausel", zum anderen als "Einzelbereichsabrundungsklausel" Anwendung.
4. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte und dem Vertrag über die Europäische Union wurden die Gemeinschaftskompetenzen konkretisiert und teilweise reduziert sowie der potentielle Anwendungsbereich von Art. 235 verringert. Zunächst über Art. 235 geregelte Politikbereiche wurden durch die Vertragsänderungen mit explizit ausgeführten Politikbereichen und speziellen Befugnissen konkretisiert. Es kam zu einer teilweisen Einschränkung der potentiellen Gemeinschaftskompetenz. Im Vertrag über die Europäische Gemeinschaft sind, zum Großteil neu eingefügt, immanente Grenzen und Beschränkungen für die Anwendung von Art. 235 enthalten, welche es zu beachten gilt.
5. Die Neuformulierung der Zielvorschriften des EGV durch den EUV hat keine Ausdehnung des potentiellen Anwendungsbereichs des Art. 235 bewirkt, denn in den Zielvorschriften der Art. 2 und 3 EGV hat lediglich eine Konkretisierung und Beschränkung von Tätigkeitsfeldern stattgefunden. Die "neuen" Ziele konnten schon zuvor aus Art. 2 EWGV und den jeweiligen Ausführungsvorschriften abgeleitet werden, da es sich um einen Vertrag handelte und noch immer handelt, der einer dynamischen Interpretation unterliegt.
6. Die Konkretisierung einzelner Politiken der Gemeinschaft mit einer verstärkten Beteiligung des Europäischen Parlaments am Rechtsetzungsverfahren hat eine teilweise Verschiebung der

Rechtsgrundlage bewirkt. Damit ist der potentielle Anwendungsbereich des Art. 235 verkleinert worden. Eine kumulative Anwendung von Art. 235 ist nur noch zusammen mit solchen Handlungsermächtigungen möglich, die die gleichen Verfahrensbestimmungen vorsehen. Die Möglichkeit einer Doppelabstützung von Rechtsakten wird damit für die Zukunft weitestgehend ausgeschlossen.

7. Auch nach "Maastricht" hat sich die Anwendung der Vorschrift als notwendig erwiesen. Art. 235 kann weiterhin in den meisten ausdrücklich ausgeführten Politikbereichen neben den speziellen Befugnisnormen punktuelle Anwendung finden. Art. 235 dient weiterhin dazu, neue Handlungsbereiche der Gemeinschaft zu entwickeln und ausdrücklich bestehende abzurunden. Die immer noch bestehende Notwendigkeit der Anwendung dieser Handlungsbefugnis ist Ausdruck der auch nach zwei Vertragsrevisionen bestehenden Unvollkommenheit des Vertrages wie auch der Dynamik des Gemeinschaftsrechts. Für die Existenz von Art. 235 im Gemeinschaftsrecht besteht daher weiterhin Bedarf.
8. Die Einfügung eines abschließenden Kompetenzkataloges und die Existenz einer Vorschrift wie Art. 235 in ein und demselben Vertragswerk sind nicht miteinander zu vereinbaren. In dem Zeitpunkt, in dem es zu einer Streichung eines Art. 235 käme, müßte eine totale Neugestaltung der Verträge stattfinden, um die dann bestehenden Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Solange es keine vollständige Vertragsüberarbeitung gibt, ist eine Handlungsermächtigung wie Art. 235 unbedingt erforderlich. Eine Streichung von Art. 235 macht eine weitere Verfolgung des bisherigen Integrationskonzeptes unmöglich, da dann ein wichtiges Verwirklichungsmittel fehlt.
9. Eine klare Teilung der Kompetenzen zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten durch einen Kompetenzkatalog würde zu einer weiteren Rückübertragung von Kompetenzen an die Mitgliedstaaten führen. Nur die Einräumung von ausschließlichen Kompetenzen an die jeweilige Ebene würde eine eindeutige Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten bewirken. In den Bereichen der momentan konkurrierenden Kompetenzen würden die Mitgliedstaaten jedoch nicht bereit sein, der Gemeinschaft ausschließliche Kompetenzen zu übertragen.
10. Bei der Anwendung von Art. 235 sollte das Europäische Parlament gleichberechtigt am Rechtssetzungsverfahren beteiligt werden, um in einer erweiterten Europäischen Gemeinschaft bei der auch weiterhin erforderlichen Anwendung dieser Vorschrift die demokratische Legitimation zu gewährleisten, da es zu häufigeren positiven Enthaltungen einzelner Ratsvertreter bei der Verabschiedung von auf Art. 235 gestützten Rechtsakten kommen wird.